

# Kundmachung.

Nach der Verordnung des Gesamtministeriums vom 21. April 1916, R.-G.-Bl. Nr. 111, wird in Oesterreich ebenso, wie es bereits in Ungarn und Deutschland angeordnet ist, vom

**1. Mai bis 30. September 1916**  
die

# Sommerzeit

gelten, das heißt, es wird die Uhrenzeit um eine Stunde vorgerückt werden.

Die damit bezweckte **bessere Ausnützung des Tageslichtes und Ersparung an künstlicher Beleuchtung** wird aber nur erreicht, wenn sich der neuen Zeitrechnung die ganze Lebensführung der Bevölkerung anpaßt und nicht nur die Uhr, sondern auch alle bloß nach ihr geregelte Tätigkeit um eine Stunde vorgeschoben wird.

**Geschäft und Verkehr, Amt und Schule, Arbeit und Erholung müssen zwar zur nämlichen Uhrenstunde wie bisher, tatsächlich aber um eine Stunde früher beginnen und enden.**

Die Bevölkerung wird auf diese Vorschrift mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß ihre Einhaltung zum allgemeinen Nutzen gereicht und daß die Behörden allfällige Umgehungsversuche nachdrücklichst zu verhindern haben.

Wien, am 26. April 1916.

**Vom Wiener Magistrate**  
als politische Behörde I. Instanz.